



Merkblatt Todesfall

Ein Todesfall – das müssen Sie organisieren!

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Wenn eine angehörige Person stirbt, kommen zur Trauer auch administrative Pflichten auf Sie zu. Auf diesem Blatt finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie noch darauf aufmerksam machen, dass es in jeden Fall von Vorteil wäre, sich bereits in Lebzeiten über eine allfällige Patientenverfügung Gedanken zu machen.

1. Was ist zuerst zu tun?

Der herbeigerufene Arzt stellt den Tod fest und füllt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, dann stellt die Heim- oder Spitalverwaltung eine Todesanzeige aus. Den Todesfall müssen Sie unverzüglich (bei Todesfällen am Wochenende spätestens am nächsten Arbeitstag) dem Bestattungsamt auf der Gemeindekanzlei (Tel. 052 317 25 47) melden.

Falls vorhanden, sind dem Bestattungsamt folgende Papiere – nebst der Todesbescheinigung – abzugeben: Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein, Ausländerausweis. Die Meldung über den Todesfall wird dann durch die Gemeindekanzlei an das Zivilstandsamt des Bezirkes Andelfingen, 8451 Kleinandelfingen, weitergeleitet. Von diesem Amt erhalten Sie dann den amtlichen Todesschein.

2. Aufbahren / Leichentransport:

Beim Einkleiden der verstorbenen Person hilft Ihnen allenfalls die Spitex (Tel. 052 / 318 12 56).

Je nach Umstand - und falls dies gewünscht wird - kann der Leichnam für 1-2 Tage zu Hause bleiben, bevor er in der Aufbahrungsstätte beim Friedhof, oder im Falle einer Kremation, im Krematorium Winterthur, aufgebahrt wird. Erfolgt die Aufbahrung auf dem Friedhof in Dorf, so erhalten die Angehörigen des/der Verstorbenen auf Wunsch vom Bestattungshelfer, Heinz Arbenz (Tel. 052 / 317 34 00) den Schlüssel für den Aufbahrungsraum.

In der Regel organisiert die Gemeinde - in Absprache mit den Angehörigen - das Aufbahren und den Leichentransport.

In Notfällen (z.B. über das Wochenende, wenn die Gemeindekanzlei nicht erreicht werden kann) ist dies der zuständige Bestattungsdienst Keller, Benken: Herr Hugo Breitler 079 363 89 05 oder 052 657 24 84.

3. Kremation oder Erdbestattung

Das Bestattungsamt der Gemeinde klärt mit den Angehörigen die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden soll. Das Bestattungsamt legt auch die entsprechenden Termine fest. Bitte beachten Sie, dass eine Kremation mehrere Tage in Anspruch nimmt, und dass das Datum der Abdankung erst nach der verbindlichen Terminzusage durch das Bestattungsamt festgelegt werden kann. Falls eine Kremation gewünscht wird, benötigt das Bestattungsamt von den Angehörigen noch folgende Angaben:

- Wann kann das Bestattungsunternehmen die Einsargung und die Überführung ins Krematorium vornehmen?
- Soll der/die Verstorbene in der Aufbahrungshalle Rosenberg aufgebahrt werden?
- Wird die Urne von einem Angehörigen in Winterthur abgeholt oder soll sie der Gemeindekanzlei zugestellt werden?

4. Angehörige benachrichtigen

Möglichst sofort nach einem Todesfall sollten Sie die nächsten Angehörigen, Freundinnen und Freunde der verstorbenen Person, aber auch Arbeitgeber, Geschäftspartner und Vermieter benachrichtigen. Eile ist geboten bei der Todesanzeige: Kontaktieren Sie für die Todesanzeige vor Ort eine Zeitung, Druckerei oder eine Inseratenfirma wie etwa die Publicitas.

Andelfinger Zeitung

Tel. 052 / 305 29 09

Der Landbote

Tel. 052 / 266 99 00

Publicitas Winterthur

Tel. 052 / 267 11 11

5. Zeremonien und Reden

Um die Art der Beerdigung und vor allem der Abdankung zu regeln, nehmen Sie mit Ihrem Seelsorger Kontakt auf. Vielleicht hat die verstorbene Person eine Sterbeverfügung hinterlassen, mit genauen Wünschen, wie sie bestattet werden möchte.

Reformiertes Pfarramt, Dorf

Tel. 052 / 317 12 71

Römisch-Katholisches Pfarramt, Pfungen

Tel. 052 / 315 14 36

6. Bestattungskosten

Die Gemeinde kommt für einen einfachen Sarg, den Leichentransport, die Bestattung oder Kremation auf und stellt die Abdankungshalle und Grabstätte (ausser Sonderwünsche) kostenlos zur Verfügung (gilt nur für Personen, die ihre Schriften in Dorf hinterlegt haben). Auch für die amtliche Bekanntmachung im Anschlagkasten und das Grabgeläute ist die Gemeinde besorgt. Falls Sie es wünschen, kann eine Bestattungsanzeige an sämtliche Haushaltungen verteilt werden.

7. Testament, Erbfragen klären

Reichen Sie ein allfälliges Testament beim Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstr. 1, 8450 Andelfingen (Tel. 052 304 20 10) ein. Das Bezirksgericht stellt auch den oftmals notwendigen Erbschein aus.

Das örtliche Steueramt hat die Pflicht, ein Steuerinventar per Todestag aufzunehmen. Es wird automatisch mit den Angehörigen Kontakt aufnehmen.

8. Von Versicherung bis Kreiskommando

Informieren Sie möglichst bald alle Versicherungen, bei denen ein direkter Zusammenhang mit dem Todesfall besteht (Auto, Hausrat) oder der Tod selber das versicherte Ereignis ist: Dabei sollten Sie die Lebens- und Unfallpolicen zusammen mit dem Todesschein einreichen.

Melden Sie den Todesfall auch der AHV und der Pensionskasse des/der Verstorbenen. Überprüfen Sie die Post- und Bankverbindungen und lösen Sie diese allenfalls auf. Melden Sie den Todesfall bei der Krankenkasse, bei sämtlichen Vereinen und allenfalls auch beim militärischen Vorgesetzten. Falls der Hausrat aufgelöst wird: Mietvertrag, Telefonanschluss, Elektrizität, sowie Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften kündigen.

9. Vorsicht: üble Geschäftemacher

Seien Sie misstrauisch bei Reinigungs- und Räumungsfirmen: Einige bieten ihre Dienste aufgrund von Todesanzeigen an. Hier gilt: Schriftliche Offerten mit detaillierten Preisangaben schützen vor bösen Überraschungen.

Beim Grabstein können sich die Hinterbliebenen Zeit lassen. Redliche Grabsteinverkäufer halten sich an die Standesregeln, die der Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) vor einigen Jahren eingeführt hat: Bis 30 Tage nach einem Todesfall dürfen Mitglieder keine Werbe- und Kontaktanzeigen versenden. Ohne ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen sind während dieser Frist Hausbesuche untersagt.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt helfen, wenigstens die administrativen Pflichten zu vereinfachen. Die jeweils erwähnten Kontaktpersonen, insbesondere das Bestattungsamt, stehen Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite.